

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs auf dem Wochenmarkt der Stadt Steinheim vom 05. Dezember 1984

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV. NW. S. 241) sowie der §§ 25 Satz 2 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), wird von der Stadt Steinheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Steinheim vom 19. November 1984 für das Gebiet der Stadt Steinheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zulassung weiterer Marktwaren

Als Waren des täglichen Bedarfs dürfen zusätzlich zu den gesetzlich erlaubten auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden:

- a. Korb- und Seilerwaren, Bürsten- und Holzwaren,
- b. Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfer-, Steingut- und Keramikwaren,
- c. Gegenstände des täglichen Haushalts- und Küchenbedarfs einschl. Metallwaren (ausgen. Elektromechanisch angetriebene Küchengeräte),
- d. Wachs- und Paraffinwaren,
- e. Toilettenartikel einfacher Art,
- f. Textilwaren mit Ausnahme von Kleidungsstücken, die in Kabinen o.ä. anprobiert werden müssen,
- g. Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren aller Art,
- h. Neuheiten des täglichen Bedarfs und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- i. Blumengebinde, Kranzgebände u. Kunstblumen, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- j. Geschenkartikel

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Tageszeiten

- a) Westfalen-Blatt
- b) Neue Westfälische

In Kraft.

Stadt Steinheim als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Wochenmarkt der Stadt Steinheim stimmt mit dem Wortlaut des ordnungsgemäß zustande gekommenen Ratsbeschlusses vom 19. November 1984 überein und wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 05. Dezember 1984

Stadt Steinheim
Der Stadtdirektor
gez. Ernst

Die Verordnung ist am 18. Dezember 1984 in Kraft getreten.